

3. Landesbaugesetze

Ing. Klaus Flörl

3.1 Baurecht, Bautechnik

Tiroler Heizungsanlagenverordnung 2000

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

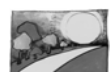
Allgemeine anlagentechnische Erfordernisse, Normen

- (1) Heizungsanlagen für feste und flüssige Brennstoffe, Anlagen zur Lagerung fester Brennstoffe sowie Anlagen zur Lagerung und Leitung flüssiger Brennstoffe sind in allen ihren Teilen entsprechend dem Stand der Technik so zu planen, herzustellen, einzubauen, zu betreiben und zu warten, dass sie den Erfordernissen der Sicherheit, des Brandschutzes, der Energieeinsparung, der Gesundheit, des Umweltschutzes und des Schallschutzes entsprechen.

§ 2

Zulässige Arten von festen und flüssigen Brennstoffen

- (1) In Heizungsanlagen für feste Brennstoffe dürfen folgende Brennstoffe verwendet werden, wenn die Anlage nach den in der technischen Dokumentation enthaltenen Betriebsvorschriften für diese Brennstoffe geeignet ist:
- a) naturbelassenes Holz mit einem Wassergehalt von weniger als 25 v.H. sowie Holz- und Rindenbriketts, die der ÖNORM M 7135 entsprechen;
 - b) Hackgut, das der ÖNORM M 7133 entspricht, sowie Holz- und Rindenpellets, die der ÖNORM M 7135 entsprechen;
 - c) Kohle und veredelte Brennstoffe aus Kohle, deren Anteil an verbrennbarem Schwefel bezogen auf den wasserfreien Zustand bei Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von bis zu 350 kW den Wert von 0,3 g/MJ und von mehr als 350 kW den Wert von 0,2 g/MJ nicht überschreitet.



- (3) Papier und Kartonagen dürfen nur in kleinen Mengen zum Anfeuern verwendet werden. Die sachgemäße Verwendung handelsüblicher Anzündhilfen ist zulässig.

§ 3

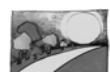
Einbau und Betrieb von Heizungsanlagen

- (1) Heizungsanlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von mehr als 50 kW sind in einen Heizraum im Sinne des § 4 einzubauen. Diese Verpflichtung besteht auch dann, wenn mehrere Heizungsanlagen in einen Raum eingebaut werden und die Summe der Brennstoffwärmeleistungen dieser Heizungsanlagen mehr als 50 kW beträgt.
- (2) Heizungsanlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von weniger als 50 kW dürfen außerhalb von Heizräumen, nicht jedoch in Garagen, Stiegenhäuser, Sicherheitsschleusen und im Bereich von Fluchtwegen, eingebaut werden. Sie sind auf eine nicht brennbare Unterlage zu stellen. Bei Heizungsanlagen für feste Brennstoffe hat die Unterlage auch die Bedienungsfläche zu umfassen, bei Heizungsanlagen für flüssige Brennstoffe genügt eine tassenförmig ausgeformte Unterlage für den Brenner. Räume, in die Heizungsanlagen eingebaut werden, müssen eine ausreichende Belüftungsmöglichkeit ins Freie aufweisen. In Räumen, in die Heizungsanlagen für flüssige Brennstoffe eingebaut werden, dürfen keine Bodenabläufe vorhanden sein. Sind darin Pumpensümpfe vorhanden, so müssen diese entweder allseitig mindestens 10 cm hoch umwehrt werden oder es ist sicherzustellen, dass die Absaugpumpe nur händisch eingeschaltet werden kann.

§ 4

Heizraum

- (2) Umfassungsbauteile und tragende Bauteile von Heizräumen müssen eine Brandwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten aufweisen. Der Fußbodenbelag sowie Wand- und Deckenverkleidungen müssen aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen. In Heizräumen für Heizungsanlagen für flüssige Brennstoffe dürfen keine Bodenabläufe vorhanden sein. Sind darin Pumpensümpfe vorhanden, so müssen diese entweder allseitig mindestens 10 cm hoch umwehrt werden oder es ist sicherzustellen, dass die Absaugpumpe nur händisch eingeschaltet werden kann.
- (4) Zugänge zu Heizräumen müssen, sofern diese nicht unmittelbar ins Freie führen, mit Brandschutztüren ausgestattet werden. Die Heizraumtüren müssen selbstschließend und sperrbar sein. Bei Heizräumen für Heizungsanlagen für flüssige Brennstoffe muß die Schwelle den Heizraumboden um mindestens 3 cm überragen. Erfolgt der Zugang zu einem Heizraum über einen Fluchtweg, so muss dem Heizraum ein brandbeständiger, mit einer selbstschließenden Brandschutztür



ausgestatteter Raum vorgelagert sein, in dem sich keine Heizungsanlagen oder sonstigen Zündquellen befinden dürfen.

- (7) Feste Brennstoffe dürfen in Heizräumen nur gelagert werden, wenn sie gegen Strahlungshitze geschützt sind. Brennbare Flüssigkeiten und leicht brennbare Gegenstände dürfen in Heizräumen nicht gelagert werden.

§ 6

Energiesparende Maßnahmen bei der Beheizung von Gebäuden mit Zentralheizungsanlagen

- (1) Zentralheizungsanlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von insgesamt mehr als 120 kW sind mit Einrichtungen für eine mindestens zweistufige oder stufenlose Regelung der Feuerungsleistung oder mit mehreren Wärmeerzeugern auszustatten.
- (2) Die Nennwärmeleistung von Zentralheizungsanlagen darf den höchsten zu erwartenden Wärmebedarf nicht oder nur geringfügig überschreiten. Besteht die Zentralheizungsanlage aus mehreren Kesseln, die abwechselnd betrieben werden, so gilt diese Beschränkung für den größten Kessel. Diese Beschränkung gilt dagegen nicht für händisch beschickte Zentralheizungsanlagen für feste Brennstoffe, wenn diese mit einem Pufferspeicher ausgestattet sind. Der Wärmebedarf von Gebäuden ist nach der ÖNORM M 7500 zu ermitteln.

2. Abschnitt

Anlagen zur Lagerung fester Brennstoffe, Heizungsanlagen für feste Brennstoffe

§ 7

Lagerung fester Brennstoffe

- (1) Räume zur Lagerung von Hackgut, Holz- und Rindenpellets oder Holz- und Rindenbriketts mit einem Fassungsvermögen von mehr als 1,5 m³ und Räume zur Lagerung sonstiger fester Brennstoffe mit einem Fassungsvermögen von mehr als 50 m³ sind als eigener Brandabschnitt auszuführen. Diese Räume dürfen nur der Lagerung fester Brennstoffe dienen. Zugänge zu diesen Räumen müssen, sofern diese nicht unmittelbar ins Freie führen, mit selbstschließenden Brandschutztüren ausgestattet werden. Diese Bestimmungen gelten jedoch nicht für Gebäude, die ausschließlich der Lagerung fester Brennstoffe dienen.



- (2) Lagerräume für Holz- und Rindenpellets müssen bei mechanischer oder pneumatischer Befüllung überdies folgenden Anforderungen entsprechen:
- a) Öffnungen ins Freie sind stets verschlossen zu halten;
 - b) Türen und öffnbare Bauelemente sind mit Staubdichtungen auszustatten;
 - c) Elektroinstallationen sind auf das notwendige Ausmaß zu beschränken; sie sind innerhalb des Lagerraumes zumindest in der Schutzart IP 54 gemäß ÖVE A 50 auszuführen;
 - d) die Oberflächentemperatur von elektrischen Betriebsmitteln darf max. 250 °C erreichen;
 - e) in die Außenwand ist ein jeweils fest installiertes Füll- und Abluftrohr in Metallausführung einzubauen.

§ 8

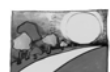
Brandschutz

- (1) Bei automatisch beschickten Heizungsanlagen sind die Fördereinrichtungen, die eine Verbindung zwischen dem Lagerraum und der Heizungsanlage herstellen, mit einer geprüften Rückbrand-Schutzeinrichtung und einer Temperaturüberwachung auszustatten, die beim Überschreiten einer Temperatur von 70°C automatisch eine akustische Warneinrichtung auslöst. Diese Verpflichtung gilt nicht für Räume zur Lagerung fester Brennstoffe mit einem Fassungsvermögen von weniger als 1,5 m³. In Räume zur Lagerung fester Brennstoffe mit einem Fassungsvermögen von mehr als 50 m³ ist eine händisch auszulösende Löscheinrichtung einzubauen.
- (2) Stellen die Fördereinrichtungen eine Verbindung zwischen dem Lagerraum und der Heizungsanlage her, so ist die Feuerung mit ständigem Unterdruck gegenüber dem Lagerraum zu betreiben.

§ 9

Emissionsgrenzwerte und Abgasverluste für Zentralheizungsanlagen

- (1) Bei der Überprüfung nach § 8 Abs. 1 des Tiroler Heizungsanlagengesetzes 2000 sind die Betriebswerte der Abgase hinsichtlich des Kohlenmonoxidgehaltes und hinsichtlich der Abgasverluste zu messen. Bei Heizungsanlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von mehr als 400 kW ist überdies der Staubgehalt der Abgase zu messen. Für die Prüfbedingungen, die Messverfahren, die Auswertung der Messergebnisse und die Prüfberichte einschließlich der Aufbewahrungsverpflichtung gelten die Bestimmungen der ÖNORM M 7510 Teil 4.



- (2) Bei Heizungsanlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von mehr als 400 kW darf der Staubgehalt der Abgase gemessen nach der ÖNORM M 5861 Teil 1 den Wert von 150 mg/m³ nicht überschreiten.
- (3) Der Kohlenmonoxidgehalt der Abgase darf bei der Verfeuerung von Kohle und veredelten Brennstoffen aus Kohle in Heizungsanlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von bis zu 1000 kW den Wert von 1000 mg/m³ und in Heizungsanlagen mit einer größeren Brennstoffwärmeleistung den Wert von 150 mg/m³ nicht überschreiten. Der Kohlenmonoxidgehalt der Abgase darf bei der Verfeuerung von Holz, Hackgut, Holz- und Rindenpellets sowie Holz- und Rindenbriketts in Heizungsanlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von bis zu 400 kW den Wert von 800 mg/m³ und in Heizungsanlagen mit einer größeren Brennstoffwärmeleistung den Wert von 250 mg/m³ nicht überschreiten.
- (4) Die Grenzwerte nach den Abs. 2 und 3 sind für Kohle und veredelte Brennstoffe aus Kohle auf 6 v.H., für Holz, Hackgut, Holz- und Rindenpellets sowie Holz- und Rindenbriketts auf 13 v.H. Volumskonzentration Sauerstoff im Abgas bezogen. Die Volumseinheit des Abgases ist auf 0 °C und 1.013 mbar nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf bezogen.
- (5) Die Abgasverluste dürfen bezogen auf die jeweilige Brennstoffwärmeleistung den Wert von 19 v.H. nicht überschreiten.

3.2 Inverkehrbringen

Tiroler Heizungsanlagengesetz 2000

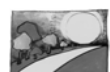
(in Verantwortung des Händlers, Importeurs, Erzeugers...)

- gilt nur für **Kleinfeuerungen** (< 400 kW)
- **Voraussetzungen für das Inverkehrbringen**

a) Kessel, Brenner, Einzelfeuerstätten, Herde*...):

**(Herde nur dann, wenn sie überwiegend der Wärmeerzeugung dienen)*

1. Prüfbericht über Einhaltung von Emissionsgrenzwerten, Wirkungsgraden
2. Typenschild
3. Technische Dokumentation
Betriebsvorschriften, Nachweis der Emissionen u. Wirkungsgradprüfung und – Werte, Hinweis auf Pufferspeicher, Kombination mit Brenner oder Kessel



4. Konformitätszeichen
CE-Zeichen mit Jahreszahl

b) bei ortsfest gesetzten Kleinf Feuerungen:

1. Techn. Dokumentation:
Bestätigung über Ausführung nach einer geprüften Musteranlage
oder
Bestätigung über Ausführung nach techn. Richtlinie, dass die Anforderungen hins. Wirkungsgrad u. Emissionen erfüllt sind.
2. Typenschild

- **Techn. Dokumentation:**
Aufbewahrungspflicht für Betreiber

3.3 Inbetriebnahme von Kleinf Feuerungsanlagen - Einzelfeuerstätten

Tiroler Heizungsanlagenengesetz 2000

VOR INBETRIEBNAHME:

- Feuerstätte ist überprüfen zu lassen, ob sie das
 - **Typenschild** trägt und ob die
 - **Technische Dokumentation** vorliegt
(für Überprüfung hat der Eigentümer zu sorgen !)

zur Prüfung berechtigt:

- Heizungsanlagenprüfer
- Gewerberechtlich Befugte
- Rauchfangkehrer

Prüforgan hat das Ergebnis der Überprüfung ins **Kehrbuch** einzutragen !

KONTROLLMAßNAHMEN

Rauchfangkehrer hat bei der Kehrung oder Überprüfung festzustellen, ob Überprüfung durchgeführt worden ist, ansonsten hat er die Überprüfung nachzuholen.

Gemeinde hat Betrieb einer Feuerungsanlage zu untersagen, wenn Überprüfung nicht durchgeführt wurde, oder wenn nicht zulässige Brennstoffe gelagert sind.



TECHNISCHE DOKUMENTATION:

Bei ortsfest gesetzten Öfen hat derjenige, der sie in Verkehr bringt, in der Techn. Dokumentation zu bestätigen dass :

- Abmessungen, Ausführung..... mit geprüfter Anlage übereinstimmen
- Ofen entspricht einer anerkannten technischen Richtlinie
(*Berechnung, Bauplan, Richtlinien: Untersuchung durch akkredit. Prüfstelle*)
- Betriebsvorschriften
- Emissionswerte und Wirkungsgrad

TYPENSCHILD:

- Name u. Firmensitz des Herstellers
- Type/Handelsbezeichnung
- Hersteller Nr., Baujahr
- Wärmeleistung
- Brennstoffarten

